



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Nr. 37 Mi., 12.9.2012

INHALT

Hauptamt
Bezirksausschusssitzung III

Hoch- und Tiefbaureferat
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauordnungsamt
– Baugenehmigung
– (Bau-) Genehmigungsverfahren

Rechtsamt
Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010

Vom 03. September 2012
(1.Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Bayerischen Wassergesetzes 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend IN-KB) folgende

Satzung: § 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07.01.2010 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt 1,22 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Donnerstag, 27.09.2012 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist im TSV Ingolstadt-Nord, Wirffelstraße 25, 85055 Ingolstadt.

Davor findet um 19:00 Uhr ein Sektempfang mit anschließendem Rundgang statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Besprechung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bericht aus dem Konradtreff
4. Bürgerhaushalt
5. Verlesen der Stellungnahme der Stadtverwaltung
6. Kanalausbau Schrammstraße
7. Anträge aus den Reihen des BZA
8. Anfragen / Anträge der Stadtverwaltung
9. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Nordost: Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.ava-online.de

Vergabe-Nr. 65-175-2012

Eröffnungstermin 09.10.2012

Art des Auftrags:

Schulzentrum Süd-West, Neubau Mittel- und Realschule

Malerarbeiten Realschule

Ausführungsort:

Ingolstadt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 04.09.2012 (Az.:02744-11-07)

Vorhaben/Betreff:

Nutzungsänderung von Betreutem Wohnen und Verwaltung in Arztpraxen und Verwaltung

Grundstück: Ingolstadt, Esplanade 15b, 15c

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3096/15

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.09.2012). Geplant ist eine Nutzungsänderung von Betreutem Wohnen und Verwaltung in Arztpraxen und Verwaltung

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaß-**

nahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:02899-12-10)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohneinheiten, hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 03.05.2012, Az. 03072-11 Neues EG und UG sowie Änderung der Aufteilung der übrigen

Grundstück: Ingolstadt, Blücherstraße 18, 20

Gemarkung: Ingolstadt
Ingolstadt

Flur-Nr.: 5579/1 5579/12

Am 04.09.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).